

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Amt: **Rechtsamt**

Hansestadt Stendal  
z. H. des Oberbürgermeisters Herrn Sieler  
Markt 1  
39576 Hansestadt Stendal

Auskunft erteilt: Frau Strokorb  
Dienstsz: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 207  
Telefon: +49 3931 60- 7583  
Fax: **03931-607577**  
E-Mail: [kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de](mailto:kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen  
11.40.25

Unser Zeichen  
30.01.05.-2.1.-5.3.5-1-2025

Datum  
03.06.2025

## **Beschluss der Hansestadt Stendal über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2025**

Sehr geehrter Herr Sieler,

gemäß § 102 Abs. 1 und § 100 Abs. 6 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), haben Sie die

### **Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal**

für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltskonsolidierungskonzept bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die vom Stadtrat am 10.02.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden geprüft.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 102 Abs. 3 KVG LSA beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 so lange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der

**Postanschrift:**  
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

**Öffnungszeiten:**  
Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)



**Altmark**

Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 erst nach Übergabe des prüffähigen Jahresabschlusses an das Rechnungsprüfungsamt bekannt gemacht werden. Daher werden die folgenden Genehmigungen so lange zurückgestellt, bis von der Hansestadt Stendal der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde.

Es ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2025 wird abgesehen.
2. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen entstehen, zu deren Leistung die Hansestadt Stendal rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Verbesserung des Finanzplanergebnisses in Höhe von mindestens 19.510.700 Euro sichergestellt ist.
3. Von einer Beanstandung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wird ebenfalls abgesehen.
4. Es wird angeordnet, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept so zu überarbeiten ist, dass es den gesetzlichen Vorgaben nach § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA entspricht und spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 vorzulegen ist.
5. Die Genehmigung des im § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 7.607.900 Euro wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA für den Betrag in Höhe von **4.555.100 Euro** erteilt und im Übrigen versagt.

Eine entsprechende Genehmigungsverfügung ist vorbereitet, wird jedoch so lange zurückgestellt, bis von der Hansestadt Stendal der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben und zudem durch den Stadtrat ein Beitrittsbeschluss (siehe Anmerkungen und Hinweise) gefasst wurde.

6. Die unter 5. erteilte Genehmigung erfolgt im Umfang von 15.000 Euro unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hansestadt Stendal vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde für die Maßnahme Produkt 511210 „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ Süd, Konto 096161, Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahme Kita „Regenbogenland“ nachgewiesen hat, dass:

- es für die Stadt unwirtschaftlich wäre, diese Maßnahme nicht umzusetzen (was zum Beispiel der Fall wäre, wenn der Stadt für diese Maßnahme Fördermittel von mindestens 80 % zur Verfügung gestellt werden) und die untere Kommunalaufsichtsbehörde dies entsprechend bestätigt hat oder
  - die Maßnahme für die Stadt in anderer Weise unabweisbar ist und die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Unabweisbarkeit entsprechend bestätigt hat.
7. Die unter 5. erteilte Genehmigung erfolgt im Umfang von 50.000 Euro unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hansestadt Stendal vor Inanspruchnahme der Kreditermächtigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde für die Maßnahme Produkt 541100 „Straßen, Wege, Plätze und Brücken“, Konto 09625969, Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahme Stadtsee-Bahnhof nachgewiesen hat, dass die Maßnahme für die Stadt sachlich und zeitlich (letzteres etwa durch die Durchführung der Sanierung des Stadtsee-Bahnhofs durch die DB) unabweisbar ist und die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Unabweisbarkeit entsprechend bestätigt hat.
8. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 31.833.100 Euro bedarf im Umfang von 27.086.000 Euro der Genehmigung. Die Genehmigung wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA für einen Betrag in Höhe von **21.821.000 Euro** erteilt und im Übrigen versagt.
9. Die unter 8. erteilte Genehmigung erfolgt im Umfang von 7.470.000 Euro unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hansestadt Stendal vor Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde für die Maßnahme Produkt 511210 „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ Süd, Konto 096161, Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahme Kita „Regenbogenland“ nachgewiesen hat, dass:
- es für die Stadt unwirtschaftlich wäre, diese Maßnahme nicht umzusetzen (was zum Beispiel der Fall wäre, wenn der Stadt für diese Maßnahme Fördermittel von mindestens 80 % zur Verfügung gestellt werden) und die untere Kommunalaufsichtsbehörde dies entsprechend bestätigt hat oder
  - die Maßnahme für die Stadt in anderer Weise unabweisbar ist und die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Unabweisbarkeit entsprechend bestätigt hat.
10. Die unter 8. erteilte Genehmigung erfolgt im Umfang von 900.000 Euro unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hansestadt Stendal vor Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde für die Maßnahme Produkt 541100 „Straßen, Wege, Plätze und Brücken“, Konto 09625969, Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahme Stadtsee-Bahnhof nachgewiesen hat, dass die Maßnahme für

die Stadt sachlich und zeitlich (letzteres etwa durch die Durchführung der Sanierung des Stadtsee-Bahnhofs durch die DB) unabweisbar ist und die untere Kommunalaufsichtsbehörde die Unabweisbarkeit entsprechend bestätigt hat.

11. Der in § 4 der Haushaltssatzung bestimmte Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 19.600.000 Euro wird gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA genehmigt.

Eine entsprechende Genehmigungsverfügung ist vorbereitet, wird jedoch so lange zurückgestellt, bis von der Hansestadt Stendal der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben und zudem durch den Stadtrat ein Beitrittsbeschluss (siehe Anmerkungen und Hinweise) gefasst wurde.

#### **Begründung:**

Mit Datum vom 17.03.2025 hat die Hansestadt Stendal die am 10.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2025 und das ebenfalls beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung bzw. Genehmigung vorgelegt und einer Fristverlängerung für diesen Zweck bis zum 05.06.2025 zugestimmt.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für kommunalaufsichtsbehördliche Entscheidungen ist gemäß § 144 KVG LSA der Landkreis.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2025 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, ein Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sowie der veranschlagte Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Im Rahmen des Prüfverfahrens hat die Hansestadt Stendal Unterrichtungersuchen vom 21.03.2025 und 13.05.2025 mit Datum vom 04.04.2025 und 19.05.2025 beantwortet. Mit Schreiben vom 27.05.2025 wurde die Hansestadt zur beabsichtigten Entscheidung angehört und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Hiervon machte die Stadt mit Bericht vom 30.05.2025 Gebrauch.

Mit Vorlage der Haushaltssatzung haben Sie in Ihrem Anschreiben vom 17.03.2025 u.a. dargelegt, dass die Stadt hinsichtlich der rückständigen Jahresabschlüsse plant, den Abschluss für das Jahr 2022 im April 2025 und den Abschluss für das Jahr 2023 im Juni 2025 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Ihrem Bericht vom 30.05.2025 zu Folge ist die Übergabe des Abschlusses 2022 bereits erfolgt, hinsichtlich des Abschlusses für das Jahr 2023 ist die Übergabe für Ende Juni 2023 vorgesehen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 102 Abs. 3 KVG LSA beginnend mit der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 3 so lange zurückzustellen, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Da dies bislang nicht der Fall ist, werden die betreffenden im Folgenden genannten Genehmigungen so lange zurückgestellt, bis von der Hansestadt Stendal der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA übergeben wurde.

#### **Zu 1.**

Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Entsprechend Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebots, gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Im Haushaltsjahr 2025 plant die Hansestadt Stendal mit Erträgen in Höhe von 87.065.400 Euro und Aufwendungen von 109.605.400 Euro, so dass die Erträge die Höhe der Aufwendungen voraussichtlich mit einer Differenz von 22.540.000 Euro nicht erreichen.

In den vergangenen Jahren konnte die Stadt zunächst ausgeglichene Haushalte vorlegen und zuletzt zumindest in Anwendung des § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA durch den Einsatz von Rücklagen aus vorläufigen positiven Ergebnissen der Vorjahre einen Ausgleich vornehmen.

Dies ist mit dem Haushalt des Jahres 2025 erstmals nicht mehr ausreichend möglich. Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses können nur noch 9.901.400 Euro entnommen werden, so dass sich ein Jahresergebnis nach der Verrechnung mit Rücklagen in Höhe von -12.638.600 Euro ergibt.

Auch in der Finanzplanung wird ein negativer Finanzmittelbedarf zum Jahresende ausgewiesen, welcher den Bestand am Anfang des Jahres in Höhe von 5.190.000 Euro auf -19.592.200 Euro am Ende des Jahres sinken lässt und dazu beiträgt, dass der benötigte Höchstbedarf an Liquiditätskrediten weiter steigt. Ab dem 01.01.2026 gilt zudem gemäß § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA ein weiterer Grundsatz des Haushaltsausgleiches, wonach der Haushalt nur dann ausgeglichen ist, wenn der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 wäre dies nach aktuellem Stand nicht erfüllt.

#### **Entwicklung:**

Laut mittelfristiger Ergebnisplanung der Hansestadt wird zwar im nächsten Jahr mit -14.420.200 Euro ein um 8.119.800 Euro geringeres Defizit aus Erträgen und Aufwendungen erwartet, dies

bleibt jedoch ein weiterhin deutlich negatives Jahresergebnis, welches sich weiter verschlechtert und im Jahr 2028 mit -19.022.900 Euro geplant wird. Das kumulierte Jahresergebnis 2025-2028 beläuft sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf 61.992.900 Euro. Demnach wird sich in den kommenden Jahren die schlechte Haushaltssituation weiter verfestigen.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA zu orientieren. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Diese Vorgabe erfüllt die Hansestadt nicht, da in der mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2026-2028 jeweils deutlich übersteigt.

Liquide Mittel stehen der Hansestadt Stendal nicht mehr zur Verfügung, so dass die Deckung der fälligen Auszahlungen nur unter Verstoß gegen § 110 KVG LSA durch die Aufnahme weiterer genehmigungspflichtiger Liquiditätskredite sichergestellt werden kann. Die gesetzeskonforme Zahlungsfähigkeit der Hansestadt ist nicht mehr gegeben. Aus der aufgezeigten Entwicklung wird deutlich, dass es für die Hansestadt in den kommenden Jahren unmöglich ist, auf genehmigungspflichtige Liquiditätskredite zu verzichten.

Da die Hansestadt den Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht, besteht gemäß § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA die Pflicht, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Auf Grund des Umstandes, dass die Hansestadt nicht in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes den bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen, sind gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA die Konsolidierungsverpflichtungen erweitert.

Mit Beschluss DS-Nr.: VIII/0124 vom 10.02.2025 ist die Hansestadt Stendal ihrer Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und zu beschließen, nachgekommen. Auf dieses wird unter Punkt 3. und 4. näher eingegangen.

Festgehalten werden soll an dieser Stelle, dass im aktuellen Haushalt der Ausgleich des Ergebnishaushaltes nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht mehr als erfüllt gelten kann. Vorweggenommen wird das (unter den Punkten 3. und 4. Erläuterte) Ergebnis, dass die Hansestadt Stendal zwar ihrer Pflicht, ein Konsolidierungskonzept aufzustellen, nachgekommen ist, jedoch auch dieses nicht den gesetzlichen Anforderungen nach § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA entspricht.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Hansestadt Stendal, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei über die Anwendung eines kommunalaufsichtlichen Mittels nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Hansestadt über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wäre rechtlich möglich und auch geeignet, die Einhaltung der obigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde hierbei unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 98 KVG LSA) und des Selbstverwaltungsrechts der Kommune (Art. 2 Abs. 3, 87 Verf LSA; Art. 28 Abs. 2 GG) zu prüfen, ob der Ausgleich des Haushalts oder zumindest eine Verbesserung der Einnahme- oder Ausgabesituation möglich ist und ob eine mit der Folge der vorläufigen Haushaltsführung verbundene Beanstandung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 30.01.2007).

Hier hat sich die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens entschieden, keine Beanstandung vorzunehmen und stattdessen die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre durch den Oberbürgermeister anzuordnen, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen entstehen, zu deren Leistung die Hansestadt Stendal rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Verbesserung des Finanzplanergebnisses in Höhe von mindestens 19.510.700 Euro sichergestellt ist.

In Ihren Überlegungen hat sie berücksichtigt, dass es bei dem Haushalt 2025 erstmalig der Fall ist, dass im Ergebnisplan kein positives oder ausgeglichenes bereinigtes Jahresergebnis ausgewiesen werden kann.

Weiterhin sind ursächlich für das Ergebnis im Wesentlichen ertragsseitige Rückgänge bei Steuern und ähnlichen Abgaben sowie Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 7.706.500 Euro sowie aufwendungsseitig gestiegene Personal- und Transferaufwendungen und bilanzielle Abschreibungen in Höhe von 8.178.100 Euro. Allein hieraus ergibt sich eine Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 15.884.600 Euro. Auf die genannten Erträge und Aufwendungen hat die Stadt entweder keinen oder kaum Einfluss oder kann auf diese zumindest nicht kurzfristig einwirken. Ohne diese genannten Ertragsrückgänge und Aufwandssteigerungen hätte die Stadt in diesem Jahr ein Ergebnis aufgewiesen, welches noch einmal durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hätte gedeckt werden können. Daneben wird deutlich, dass selbst bei einem vollständigen Verzicht auf Zuschüsse für freiwillige Leistungen weiterhin ein Fehlbetrag von ca. 10.500.000 Euro verbliebe, was darauf hindeutet, dass der Haushalt strukturell unterfinanziert ist.

Die Anordnung der Verfügung der Haushaltssperre ist im Vergleich zur Beanstandung das mildere Mittel und zugleich geeignet, über die Verbesserung des Finanzplanergebnisses auch das Ergebnis des Ergebnisplanes bis hin zu einem gesetzmäßigen Zustand zu verbessern.

Im Ergebnis wird von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 der Hansestadt Stendal abgesehen.

## **Zu 2.**

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es geboten, die Ausbringung einer Haushaltssperre durch den Oberbürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Wie bereits dargelegt, gelingt es der Hansestadt Stendal nicht, die Haushaltslage nachhaltig zu verbessern. Vielmehr plant die Hansestadt einen erheblichen Fehlbetrag im Ergebnisplan.

Mit der angeordneten Haushaltssperre soll der ausgewiesene Fehlbetrag zumindest reduziert und zugleich die Liquiditätslage gestärkt werden. Mit der Sperre soll eine Liquiditätskreditinanspruchnahme für konsumtive Maßnahmen möglichst vermieden werden, indem der aufgezeigte negative Saldo aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 19.510.700 Euro als Mindestziel der Einsparungen im Haushaltsvollzug vorgegeben wird.

Die getroffene Anordnung ist dabei geeignet und erforderlich, denn die Haushaltssituation der Hansestadt erfordert ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen noch im laufenden Haushaltsjahr. Die Anordnung ist auch angemessen. Ein milderer Mittel, der prognostizierten defizitären Haushaltssituation der Hansestadt bei Vollzug der Haushaltssatzung kurzfristig wirksam entgegenzuwirken, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung. Die Anordnung stellt sich auch mit Blick auf die im Raume stehende Beanstandung der Haushaltssatzung als verhältnismäßig dar.

## **Zu 3. + 4.**

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist nach § 100 Abs. 3 S. 3 KVG LSA zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich somit bis 2033. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 S. 4 KVG LSA der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind nach § 100 Abs. 3 S. 5 KVG LSA die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Weiterhin sind wegen der erhöhten Inanspruchnahme der Liquiditätskredite gemäß § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA wiederherzustellen.

Neben der defizitären Ergebnisplanung im aktuellen Jahr zeigt sich auch in der Finanzplanung für die Folgejahre eine erhebliche Finanzschwäche. Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der

Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Dies ist nach dem von der Stadt vorgelegten Finanzhaushalt in den Jahren 2027 und 2028 – also innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes – der Fall:

| Mittelfristiger Finanzplanungszeitraum | Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | Genehmigungsgrenze (1/5) | Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres | HKK-Pflicht? |
|----------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------|--------------|
| 2025                                   | 78.235.800 €                               | 15.647.160 €             | - 19.592.200 €                                       | ja           |
| 2026                                   | 83.345.300 €                               | 16.669.060 €             | - 31.515.700 €                                       | ja           |
| 2027                                   | 85.178.700 €                               | 17.035.740 €             | - 44.836.500 €                                       | ja           |
| 2028                                   | 85.315.900 €                               | 17.063.180 €             | - 61.095.300 €                                       | ja           |

Da diese Verpflichtung bereits im vergangenen Haushaltsjahr bestand und die Hansestadt war dem mit Beschluss DS-Nr. VII/1033/1 vom 22.04.2024 nachgekommen. Dieser Beschluss wurde mit Verfügung vom 08.07.2024 durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet und angeordnet, dass die Hansestadt Stendal spätestens mit der Haushaltssatzung 2025 ein den gesetzlichen Anforderungen aus § 100 Abs.3 und 5 KVG LSA entsprechendes Haushaltskonsolidierungskonzept beschließt.

Das vorgelegte HKK entspricht vom Aufbau und der Darstellung einem Konzept, dass den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Es wurden ein Konsolidierungszeitraum sowie entsprechende Maßnahmen festgelegt, die dazu dienen sollen, das Konsolidierungsziel zu erreichen. Dennoch vermag das Konzept weder innerhalb des Konsolidierungszeitraums einen zumindest strukturellen Haushaltsausgleich im Ergebnisplan nachzuweisen noch im Finanzplan eine Finanzmittelplanung darzustellen, um bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA nachzukommen.

Zusammengefasst stellt sich der Ergebnisplan innerhalb des HKK-Zeitraums wie folgt dar:

| Lt. HKK in TEuro            | 2025      | 2026      | 2027      | 2028      | 2029      | 2030      | 2031      | 2032      | 2033      |
|-----------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Ordentliche Erträge         | 87.065,4  | 92.828,4  | 94.594,8  | 94.779,1  | 95.614,1  | 97.108,8  | 97.927,4  | 100.031,4 | 100.680,3 |
| Ordentliche Aufwendungen    | 109.464,0 | 107.248,6 | 110.506,0 | 113.802,0 | 116.239,4 | 118.761,4 | 121.756,5 | 124.533,8 | 127.857,1 |
| Ordentliches Jahresergebnis | -22.398,6 | -14.420,2 | -15.911,2 | -19.022,9 | -20.625,3 | -21.652,6 | -23.829,1 | -24.502,4 | -27.176,8 |

Trotz HKK zeigt sich, dass die Hansestadt Stendal dauerhaft bis zum Ende des HKK-Zeitraums Defizite in einem erheblichen Maße prognostiziert. Der Vergleich mit den Zahlen ohne HKK macht zwar deutlich, dass die Fehlbeträge ohne Konsolidierungsmaßnahmen nochmals wesentlich höher ausfallen würden, dennoch vermag es das HKK nicht, einen zumindest strukturellen Ausgleich im Ergebnisplan nachzuweisen.

Auch die Finanzplanung bis zum Ende des HKK-Zeitraums offenbart ein enormes Finanzierungsdefizit, welches sich jährlich um ein Vielfaches verschlechtert:

| Lt. HKK in TEuro                          | 2025      | 2026      | 2027      | 2028      | 2029      | 2030      | 2031       | 2032       | 2033       |
|-------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|------------|------------|
| Einzahlungen lfd. Vw-Tätigkeit            | 78.235,8  | 83.345,3  | 85.178,7  | 85.315,9  | 86.153,0  | 87.647,7  | 88.466,3   | 90.570,3   | 91.219,2   |
| Genehmigungsgrenze (1/5)                  | 15.647,2  | 16.669,1  | 17.035,7  | 17.063,2  | 17.230,6  | 17.529,5  | 17.693,3   | 18.114,1   | 18.243,8   |
| Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit             | -19.510,7 | -10.851,6 | -11.953,8 | -14.859,1 | -16.526,4 | -17.250,7 | -19.151,2  | -19.562,5  | -21.984,9  |
| Saldo aus Investitionstätigkeit           | -7.607,9  | -13.198,0 | -12.140,6 | -2.201,0  | -4.590,0  | -4.210,0  | -3.670,0   | -4.160,0   | -4.020,0   |
| Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag        | -27.118,6 | -24.049,6 | -24.094,4 | -17.060,1 | -21.116,4 | -21.460,7 | -22.821,2  | -23.722,5  | -26.004,9  |
| Saldo Finanzierungstätigkeit              | 7.351,0   | 12.626,1  | 11.273,6  | 1.051,3   | 3.332,6   | 2.840,6   | 2.191,3    | 2.577,9    | 2.319,8    |
| Saldo aus Inanspruchn. v. Liqui.reserven  | -5.014,6  | -500,0    | -500,0    | -250,0    |           |           |            |            |            |
| Summe Finanz. tätig. u. Liqui.reserven    | 2.336,4   | 12.126,1  | 10.773,6  | 801,3     | 3.332,6   | 2.840,6   | 2.191,3    | 2.577,9    | 2.319,8    |
| Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag        | -24.782,2 | -11.923,5 | -13.320,8 | -16.258,8 | -17.783,8 | -18.620,1 | -20.629,9  | -21.144,6  | -23.685,1  |
| vorauss. Finanzmittelbestand Jahresanfang | 5.190,0   | -19.592,2 | -31.515,7 | -44.836,5 | -61.095,3 | -78.879,1 | -97.499,2  | -118.129,1 | -139.273,7 |
| vorauss. Finanzmittelbestand Jahresende   | -19.592,2 | -31.515,7 | -44.836,5 | -61.095,3 | -78.879,1 | -97.499,2 | -118.129,1 | -139.273,7 | -162.958,8 |

Ab dem aktuellen Haushaltsjahr liegt der benötigte Liquiditätskredit oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA. Zwar ist im Jahr 2026 in Hinblick auf den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und damit auch hinsichtlich des Fehlbetrages eine erhebliche Verbesserung festzustellen, dennoch steigt der Fehlbetrag danach von Jahr zu Jahr weiter enorm an, so dass der benötigte Liquiditätskredit weiterhin oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA liegt und sich jährlich erheblich erhöht.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das vorgelegte Konzept weder den gesetzlichen Anforderungen nach § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA, noch denen nach § 100 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA gerecht wird, da zum einen kein zumindest struktureller Ausgleich im Ergebnisplan aufgezeigt und zum anderen die bestehenden Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA geleistet werden können. Das Konsolidierungskonzept ist demnach nicht ansatzweise auskömmlich und das Ziel eines solchen Konzeptes, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune wiederherzustellen, wird nicht annähernd erreicht, vielmehr werden jährlich neue Defizite geplant und somit die Zahlungs- bzw. Leistungsfähigkeit stetig verschlechtert.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Hansestadt Stendal, die das Gesetz verletzen, beanstanden. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei über die Anwendung eines kommunalaufsichtlichen Mittels nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden.

Zweifelsohne wäre die Beanstandung geeignet, der Hansestadt ihr rechtswidriges Handeln aufzuzeigen und zu veranlassen, dass die Hansestadt sämtliche Anstrengungen unternimmt, um rechtmäßige Zustände wiederherzustellen.

Das hätte jedoch den Nachteil, dass die Hansestadt weiter über gar kein Konzept und keine Grundlage verfügen würde, die beschlossenen Maßnahmen auch umzusetzen. Insofern wird die Variante, das Konzept zunächst zu akzeptieren und gleichzeitig dessen Überarbeitung dahingehend anzuordnen, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht, als ein milderer Mittel gesehen, das sogar besser geeignet ist, diese Ziele zu erreichen.

Auf diese Weise kann für rechtmäßiges Handeln gesorgt werden und zugleich gibt es der Hansestadt die Möglichkeit mit dem Konzept als Grundlage, die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen und umsetzen zu können.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 147 KVG LSA. Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Wie bereits dargestellt, ist die getroffene Anordnung geeignet und zudem als das mildeste zur Verfügung stehende Mittel auch erforderlich, denn die defizitäre Haushaltssituation der Hansestadt und die unzureichende Konsolidierung erfordert ein entsprechendes Tätigwerden der Kommunalaufsicht. Die Anordnung ist auch angemessen, da sie der Hansestadt ermöglicht, die bereits beschlossenen Maßnahmen umzusetzen und darüber hinaus selbstverantwortlich ein rechtskonformes Konzept zu erstellen, welches weitere eigenverantwortliche Maßnahmen erschließt, um das Haushaltskonsolidierungsziel zu erreichen. Auch die Vertretung kann in diesem Rahmen die Konsolidierung unterstützen und vorantreiben, um so der Pflicht zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Hansestadt gerecht zu werden. Zudem liegt die Pflicht der Hansestadt zur Erfüllung einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einer stabilen Finanzlage im öffentlichen Interesse, welches ohne Frage eine wesentlichere Bedeutung hat als das Interesse der Hansestadt, eine Haushaltswirtschaft ohne kommunalaufsichtliches Einschreiten zu führen. Schließlich stellt sich die Anordnung auch mit Blick auf die im Raume stehende Beanstandung des Konzeptes als verhältnismäßig dar.

#### **Zu 5.**

Im § 2 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 7.607.900 Euro festgesetzt. Das Investitionsvolumen der Hansestadt beträgt für das aktuelle Jahr insgesamt 16.851.600 Euro.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung werden erfüllt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen soll entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft setzt nach § 98 Abs. 3 KVG LSA voraus, dass der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. Er ist ausgeglichen, wenn im

Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Wie unter Punkt 1. dargelegt, ist dies im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr möglich.

Darüber hinaus wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und sogar bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums bis 2033 ein negatives Ergebnis ausgewiesen, das nicht mehr aus diesen Rücklagen gedeckt werden kann.

Die Entwicklung der Finanzplanung verschlechtert sich bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums ebenfalls jährlich, die Hansestadt Stendal ist demnach dauerhaft auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA angewiesen.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft ist damit nicht gegeben, eine dauernde Leistungsfähigkeit kann der Hansestadt Stendal unter Berücksichtigung der dargestellten Haushaltslage ebenfalls nicht bescheinigt werden.

Aus aktueller Sicht wäre damit eine Genehmigung der für das Jahr 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen zu versagen. Eine Kreditgenehmigung wäre jedoch möglich, sofern für die kreditfinanzierten Investitionen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen werden kann. Dazu wäre sie auch möglich, wenn es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen, weil etwa eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist.

Eine entsprechende Nachweisführung für Investitionen über 10.000 Euro wurde in Folge meines Unterrichtsversuchens vom 21.03.2025 durch die Hansestadt Stendal vorgelegt, im Rahmen der Anhörung mit Datum vom 30.05.2025 noch einmal konkretisiert und für die Entscheidung zur Genehmigung durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend berücksichtigt.

Die Hansestadt Stendal konnte dabei nicht für alle Investitionen nachweisen, dass diese zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen. Die Übersicht, welche Maßnahmen durch die Kommunalaufsicht wie beurteilt wurden, wird Ihnen als Anlage zu dieser Verfügung übersandt (Anlage 1). Daneben erhalten Sie eine separate Übersicht zu den abweisbaren und verschiebbaren Maßnahmen (Anlage 2).

Daraus ergibt sich eine Summe von 3.052.800 Euro, die die Maßnahmen umfasst, die weder sachlich noch zeitlich unabweisbar sind oder bei denen sich keine wirtschaftliche Erforderlichkeit zur Umsetzung ergibt, so dass die Kreditsumme um diesen Betrag gekürzt wird, da eine Kreditfinanzierung nicht mehr oder bei verschiebbaren Investitionen noch nicht erforderlich erscheint.

**Im Ergebnis wird folglich der Betrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 4.555.100 Euro genehmigt, der übrige Teil in Höhe von 3.052.800 Euro versagt.**

Da der Hansestadt Stendal keine geordnete Haushaltswirtschaft und keine dauernde Leistungsfähigkeit bescheinigt werden kann, wäre die Kreditgenehmigung grundsätzlich zu versagen. Die Bewertung der einzelnen Investitionen erfolgte nach pflichtgemäßen Ermessen, so dass die Kürzung der Kreditsumme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt. Sie ist geeignet und erforderlich, die angespannte Haushaltslage der Hansestadt zumindest in begrenztem Maße nicht noch weiter zu verschärfen und so dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft näher zu kommen. Ein milderes Mittel ist dabei nicht ersichtlich, da als Alternative lediglich eine Gesamtversagung denkbar wäre. Die Kreditkürzung ist darüber hinaus auch angemessen, da es im öffentlichen Interesse liegt, dass die Hansestadt ihrer Pflicht zur Sicherstellung einer stabilen Finanzlage nachkommt und dieses Interesse höher zu bewerten ist, als das Interesse der Hansestadt, eine Kreditgenehmigung ohne kommunalaufsichtliches Einschreiten zu erhalten.

#### **Zu 6. und 7.**

Die Genehmigung der Kreditaufnahme kann gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bedingung verbunden werden.

Eine Kreditgenehmigung in der derzeitigen Haushaltssituation wäre nur möglich, wenn für die Investitionen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen wird (die sachliche etwa wenn es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen, weil beispielsweise eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist).

Die Stadt hat die Maßnahme Produkt 511210 „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ Süd, Konto 096161, Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahme Kita „Regenbogenland“ in Ihrer Antwort auf das Unterrichtungersuchen zwar als „unabweisbar“ gekennzeichnet, dies ist der Kommunalaufsicht bislang jedoch nicht nachvollziehbar, da hier weder vertragliche noch rechtliche Verpflichtungen zur Umsetzung des Vorhabens zu erkennen sind. Auch wenn es sich bei der Betreuung von Kindern um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, müssen kreditfinanzierte Investitionen auch innerhalb dieses Pflichtenrahmens unabweisbar sein.

Die Maßnahme umfasst ab dem Jahr 2025 folgende geplante Aus- und Einzahlungen (hier: Fördermittel):

| Jahr                    | 2025     | VE          | 2026        | 2027        | 2028      | Summe       |
|-------------------------|----------|-------------|-------------|-------------|-----------|-------------|
| Auszahlungen            | 45.000 € | 7.470.000 € | 3.555.000 € | 3.270.000 € | 645.000 € | 7.515.000 € |
| Einzahlg./FöMi          | 30.000 € |             | 150.000 €   | 385.100 €   | 610.600 € | 1.175.700 € |
| Städtischer Eigenanteil | 15.000 € |             | 3.405.000 € | 2.884.900 € | 34.400 €  | 6.339.300 € |

In Ihrem Schreiben vom 27.03.2025 zur Förderung dieser Maßnahme legen Sie dar, dass innerhalb der Haushaltskonsolidierung nur solche Maßnahme mit Drittmitteln zu finanzieren seien,

für die eine Unabweisbarkeit vorliege. Diese könne unter anderem bei entsprechend hohen Fördersätzen angenommen werden. Erfahrungsgemäß müssten hierzu wenigstens ca. 80 % der Gesamtausgaben durch Fördermittel finanziert werden. Weiter stellen Sie dar, dass wenn das Land Sachsen-Anhalt aufgrund der Stellungnahme der Kommunalaufsicht lediglich eine Zwei-Drittel-Förderung gewähren sollte, die Hansestadt Stendal das Gebäude der Kita „Regenbogenland“ nicht wie geplant errichten könnte.

Dies lässt den Schluss zu, dass die Maßnahme ohne die hohe Förderung tatsächlich nicht unabweisbar ist. Ein Nachweis der Unabweisbarkeit ist bislang jedenfalls nicht erbracht.

Ein Fördermittelantrag für die 2/3 – Förderung des Planjahres 2025 ist gestellt. Dieser Fördersatz genügt jedoch noch nicht dafür, dass die Nichtumsetzung der Maßnahme unwirtschaftlich wäre. Hierfür bedarf es einer Förderung von mindestens 80 %.

Die Hansestadt Stendal hat ebenso einen zusätzlichen Antrag für eine Erhöhung dieser Förderung auf 90 % gestellt. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe ist noch nicht getroffen, so dass sich die Kommunalaufsicht dafür entschieden hat, die Gewährung der Genehmigung der entsprechend benötigten Kreditmittel – hier in Höhe des geplanten verbleibenden Eigenanteils in Höhe von 15.000 Euro – von der Erfüllung einer der beiden etwaigen – zurzeit aber noch nicht nachgewiesenen – Möglichkeiten und deren Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde abhängig zu machen.

Die Maßnahme des Stadtsee-Bahnhofs umfasst ab dem Jahr 2025 folgende geplante Aus- und Einzahlungen (hier: Fördermittel):

| Jahr                    | 2025     | VE        | 2026      | 2027 | 2028 |
|-------------------------|----------|-----------|-----------|------|------|
| Auszahlungen            | 50.000 € | 900.000 € | 900.000 € | - €  | - €  |
| Einzahlg./FöMi          | - €      |           | 720.000 € |      |      |
| Städtischer Eigenanteil | 50.000 € |           | 180.000 € | - €  | - €  |

Hinsichtlich dieses Vorhabens haben Sie in der Anhörung dargelegt, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde und davon abhängig sei, ob die DB den Stadtseebahnhof saniere. Wann die Bahn das Vorhaben beginnt, sei noch nicht klar, es könne aber auch kurzfristig beginnen. Wenn die Bahn das Projekt durchführt, müsse sich die Stadt beteiligen und Sie schlugen daher vor, dass diese Position als unabweisbar angesehen wird, sofern die Bahn das Vorhaben durchführe. Insofern könne hier mit einer aufschiebenden Bedingung die Kreditaufnahme für dieses Vorhaben genehmigt werden, womit Sie sich bereits im Anhörungsschreiben einverstanden erklärten. Auf die Frage der Kommunalaufsicht zur sachlichen Unabweisbarkeit ist keine rechtzeitige Antwort der Stadt eingegangen, daher wird die Genehmigung nur unter den beiden entsprechenden aufschiebenden Bedingungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit erteilt.

Die Bedingungen stellen sicher, dass ein Kredit für diese Maßnahmen nur aufgenommen wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bedingungen sind geeignet und erforderlich, um die finanzielle Belastung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Ein milderer Mittel ist dabei nicht ersichtlich. Darüber hinaus sind die Bedingung auch angemessen, um das öffentliche Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Hansestadt sicherzustellen, was wiederum höher zu bewerten ist, als das Interesse der Hansestadt auf den Verzicht von kommunalaufsichtlichem Einschreiten.

Mithin ist als Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung festzustellen, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form der aufschiebenden Bedingungen geeignet, erforderlich und angemessen ist, um in gebotener Weise sicher zu stellen, dass vorgesehene Kreditaufnahmen in Anbetracht der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stendal nur für Investitionen erfolgen, deren Nichtumsetzung unwirtschaftlich oder deren Umsetzung in anderer Weise unabweisbar wäre.

#### **Zu 8.**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen ist im § 3 der Haushaltssatzung mit einem Betrag in Höhe von 31.833.100 Euro vorgesehen. Nach § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Daraus ergibt sich, dass Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 27.086.000 Euro entsprechend der nachfolgenden Übersicht genehmigungspflichtig sind.

| <b>Jahr</b>                                    | <b>2026</b>  | <b>2027</b>  | <b>2028</b> | <b>Summe</b>        |
|------------------------------------------------|--------------|--------------|-------------|---------------------|
| <b>voraussichtlich fällige VE-Auszahlungen</b> | 17.334.300 € | 11.687.000 € | 2.811.800 € | 31.833.100 €        |
| <b>vorgesehene Kreditaufnahmen</b>             | 13.198.000 € | 12.140.600 € | 2.201.000 € |                     |
| <b>genehmigungspflichtige VE</b>               | 13.198.000 € | 11.687.000 € | 2.201.000 € | <b>27.086.000 €</b> |

Bei der Entscheidung über die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsichtsbehörde dieselben Maßstäbe anzulegen, wie sie es bei der Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA handhabt.

Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen kann entsprechend § 108 Abs. 2 KVG LSA grundsätzlich nur im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden und ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen. Ebenso sind Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 Abs. 2 KVG LSA nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushaltsjahre nicht gefährdet wird.

Wie bereits unter Punkt 1. dargelegt, ist im aktuellen Haushaltsjahr nicht mehr möglich, den Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse zu decken. Darüber hinaus wird bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und sogar bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums bis 2033 ein negatives Ergebnis ausgewiesen, das nicht mehr aus diesen Rücklagen gedeckt werden kann.

Die Entwicklung der Finanzplanung verschlechtert sich bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums ebenfalls jährlich, die Hansestadt Stendal ist demnach dauerhaft auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 3 KVG LSA angewiesen. Auch das Konsolidierungskonzept entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, so dass es zu überarbeiten ist.

Eine geordnete Haushaltswirtschaft ist damit nicht gegeben, eine dauernde Leistungsfähigkeit kann der Hansestadt Stendal unter Berücksichtigung der dargestellten Haushaltslage ebenfalls nicht bescheinigt werden, wonach die Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig wären und eine Versagung auszusprechen wäre.

Analog zur Bewertung des Kreditrahmens wäre die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach pflichtgemäßen Ermessen möglich, sofern für die kreditfinanzierten Investitionen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen werden kann (ersteres etwa, wenn es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen, weil zum Beispiel eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist).

In Folge meines Unterrichtungersuchens vom 21.03.2025 erfolgte eine Nachweisführung durch die Hansestadt Stendal hinsichtlich der Investitionen über 10.000 Euro, die sich ebenfalls auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum und die damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen erstreckte. Ergänzende Ausführungen wurden dann im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Stellungnahme der Hansestadt vom 30.05.2025 abgegeben.

Die Hansestadt Stendal konnte dabei nicht für alle Investitionen nachweisen, dass diese zeitlich und sachlich unabweisbar sind oder es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen. Die Übersicht, welche Maßnahmen durch die Kommunalaufsicht wie beurteilt wurden, wird Ihnen als Anlage zu dieser Verfügung übersandt (Anlage 1). Daneben erhalten Sie eine separate Übersicht zu den abweisbaren und verschiebbaren Maßnahmen (Anlage 2).

Daraus ergibt sich eine Summe von 5.265.000 Euro, die die Maßnahmen umfasst, die weder sachlich noch zeitlich unabweisbar sind oder bei denen sich keine wirtschaftliche Erforderlichkeit zur Umsetzung ergibt, so dass die Summe der Verpflichtungsermächtigungen um diesen Betrag gekürzt wird.

**Im Ergebnis wird folglich der Betrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA in Höhe von 21.821.000 Euro genehmigt, der übrige Teil in Höhe von 5.265.000 Euro versagt.**

Da die Hansestadt Stendal keine geordnete Haushaltswirtschaft und keine dauernde Leistungsfähigkeit nachweisen kann, wäre die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich zu versagen. Die Bewertung der einzelnen Investitionen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen, so dass die Kürzung der Höhe der zu erteilenden Genehmigung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt.

Sie ist geeignet und erforderlich, die angespannte Haushaltslage der Hansestadt zumindest in begrenztem Maße nicht noch weiter zu verschärfen und so dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft näher zu kommen. Ein milderes Mittel ist dabei nicht ersichtlich, da als Alternative lediglich eine Gesamtversagung denkbar wäre. Durch die Teilgenehmigung wird jedoch erreicht, dass unabweisbare Maßnahmen realisiert werden können und die Aufgabenerfüllung der Hansestadt gewährleistet werden kann. Schließlich ist auch die Angemessenheit der Kürzung der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen gegeben, da an der Pflicht der Kommune, einer geordneten Finanzwirtschaft unter Beachtung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nachzukommen, ein öffentliches Interesse besteht, welches zweifelsohne dem eigenen Interesse der Hansestadt auf eine freie Haushaltsausführung voranzustellen ist.

#### **Zu 9. und 10.**

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden werden, mit welcher die Genehmigung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängt.

Eine Genehmigung in der derzeitigen Haushaltssituation wäre nur möglich, wenn für die Investitionen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit nachgewiesen wird oder wenn es unwirtschaftlich wäre, die entsprechende Maßnahme nicht umzusetzen, weil etwa eine besonders hohe Förderung zu erwarten ist.

Die Stadt hat die Maßnahme Produkt 511210 „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ Süd, Konto 096161, Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahme Kita „Regenbogenland“ in Ihrer Antwort auf das Unterrichtsersuchen zwar als „unabweisbar“ gekennzeichnet, dies ist der Kommunalaufsicht bislang jedoch nicht nachvollziehbar, da hier weder vertragliche noch rechtliche Verpflichtungen zur Umsetzung des Vorhabens zu erkennen sind. Auch wenn es sich bei der Betreuung von Kindern um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, müssen kreditfinanzierte Investitionen auch innerhalb dieses Pflichtenrahmens unabweisbar sein.

Die Maßnahme erstreckt sich über das Jahr 2025 hinaus und umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.470.000 Euro, deren Auszahlungen voraussichtlich wie folgt fällig werden:

| Jahr         | 2025     | VE          | 2026        | 2027        | 2028      |
|--------------|----------|-------------|-------------|-------------|-----------|
| Auszahlungen | 45.000 € | 7.470.000 € | 3.555.000 € | 3.270.000 € | 645.000 € |

Wie bereits zu Punkt 6 dargelegt, lässt Ihr Schreiben vom 27.03.2025 zur Förderung dieser Maßnahme den Schluss zu, dass die Maßnahme ohne die hohe Förderung tatsächlich nicht unabweisbar ist. Ein Nachweis der Unabweisbarkeit ist bislang jedenfalls nicht erbracht.

Ein Fördermittelantrag für die 2/3 – Förderung des Planjahres 2025 ist gestellt. Dieser Fördersatz genügt jedoch noch nicht dafür, dass die Nichtumsetzung der Maßnahme unwirtschaftlich wäre. Hierfür bedarf es einer Förderung von mindestens 80 %.

Die Hansestadt Stendal hat ebenso einen zusätzlichen Antrag für eine Erhöhung dieser Förderung auf 90 % gestellt. Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe ist noch nicht getroffen, so dass sich die Kommunalaufsicht dafür entschieden hat, die Gewährung der Genehmigung der entsprechend benötigten Verpflichtungsermächtigung von der Erfüllung einer der beiden etwaigen – zurzeit aber noch nicht nachgewiesenen – Möglichkeiten und deren Bestätigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde abhängig zu machen.

Das Vorhaben Stadtsee-Bahnhof ist im aktuellen Stendaler Haushalt mit einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 900.000 Euro wie folgt geplant:

| Jahr         | 2025     | VE        | 2026      | 2027 | 2028 |
|--------------|----------|-----------|-----------|------|------|
| Auszahlungen | 50.000 € | 900.000 € | 900.000 € | - €  | - €  |

Wie bereits zu Punkt 7 dargelegt, ist auf die Frage der Kommunalaufsicht zur sachlichen Unabweisbarkeit keine rechtzeitige Antwort der Stadt eingegangen. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist Ihrer Darstellung nach davon abhängig, wann die DB den Stadtsee-Bahnhof saniert, daher wird die Genehmigung nur unter den beiden entsprechenden aufschiebenden Bedingungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit erteilt.

Die Bedingungen stellen sicher, dass Verpflichtungen für diese Maßnahme nur eingegangen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bedingungen sind geeignet und erforderlich, um die finanzielle Belastung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Ein milderes Mittel ist dabei nicht ersichtlich. Darüber hinaus sind die Bedingungen auch angemessen, um das öffentliche Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung der Hansestadt sicherzustellen, was wiederum höher zu bewerten ist, als das Interesse der Hansestadt auf den Verzicht von kommunalaufsichtlichem Einschreiten.

Mithin ist als Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung festzustellen, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form aufschiebender Bedingungen geeignet, erforderlich und angemessen ist, um in gebotener Weise sicher zu stellen, dass Verpflichtungen in Anbetracht der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit der Hansestadt Stendal nur für Investitionen eingegangen werden, deren Nichtumsetzung unwirtschaftlich oder deren Umsetzung in anderer Weise unabweisbar wäre.

#### **Zu 11.**

Die Satzung sieht im § 4 einen Höchstbetrag von Liquiditätskrediten in Höhe von 19.600.000 Euro vor. Gemäß § 110 Abs. 3 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2025 liegen bei 78.235.800 Euro. Damit übersteigt der mit 19.600.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (15.647.160 Euro) um einen Betrag in Höhe von 3.952.840 Euro und bedarf folglich der Genehmigung.

Durch Runderlass vom 23.02.2015 wurden seitens des MI LSA Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zur Genehmigung von Liquiditätskrediten gegeben, da sich aus dem Gesetz selbst zunächst keine konkreten Handlungsanweisungen ergaben. Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann deshalb nur erfolgen, wenn bei der Hansestadt Stendal ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch die Stadt mittels eines Liquiditätsplanes nachzuweisen.

Die Hansestadt Stendal hat auf das Unterrichtsersuchen der Kommunalaufsicht vom 13.05.2025 eine detaillierte Liquiditätsplanung in tabellarischer Form beigelegt. Hieraus lässt sich entnehmen, dass durch eine Auszahlungsspitze im Monat Dezember der festgesetzte Höchstbetrag nahezu erreicht werden könnte.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 19.600.000 Euro ist somit genehmigungsfähig, da ein entsprechender Bedarf seitens der Stadt belegt worden ist.

#### **Weitere Anmerkungen und Hinweise:**

- **Beitrittsbeschluss**

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es hinsichtlich der beiden Teilgenehmigungen unter Nr. 5 und Nr. 8 der zustimmenden Erklärung der Hansestadt Stendal. Diese können Sie als Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Die Haushaltssatzung dazu ist entsprechend anzupassen. Diesen Beschluss legen Sie der unteren Kommunalaufsicht bitte unverzüglich nach der Beschlussfassung vor.

- **Nachweis zur Übergabe des Jahresabschlusses 2023 an das RPA**

Die Genehmigungen dieser Verfügung werden so lange zurückgestellt, bis der prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz

2 KVG LSA übergeben wurde. Sobald dies erfolgt ist, lassen Sie der unteren Kommunalaufsichtsbehörde bitte einen entsprechenden Nachweis (etwa das Übergabeprotokoll an das RPA) zukommen.

- Haushaltssperre

Die Anordnung der Haushaltssperre nach Nr. 2 dieser Verfügung ist der unteren Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nachzuweisen.

- Zur Entscheidung Nr. 5

Die Hansestadt ist verpflichtet, eigenverantwortlich vor jeder Kreditaufnahme die Kriterien des Subsidiaritätsgrundsatzes nach § 99 Abs. 5 in Verbindung mit den weiteren Grundsätzen zur Reihenfolge der Finanzmittelbeschaffung des § 99 KVG LSA zu prüfen und anzuwenden. Sollte sich so im Laufe des Jahres herausstellen, dass eine andere Finanzierung doch möglich ist oder wirtschaftlich zweckmäßiger wäre, ist trotz kommunalaufsichtlicher Genehmigung eines Teilbetrages des vorgesehenen Kreditvolumens die andere Finanzierung zu wählen. Die Hansestadt hat somit vor einer Kreditaufnahme eingehend zu prüfen, ob die Gesamtsumme der Ermächtigung tatsächlich ausgeschöpft werden muss.

- Zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes und den Wirtschaftsplänen der Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften sowie zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.
- Die Hansestadt Stendal darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Verfügungspunkte Nr. 5 und Nr. 8 dieses Bescheids kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 -206 in 39104 Magdeburg zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Gegen die weiteren Entscheidungen dieses Bescheids kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Puhlmann



#### Anlagen:

1. Übersicht zur Bewertung der Investitionen hinsichtlich ihrer Unabweisbarkeit
2. Übersicht über die abweisbaren und verschiebbaren Maßnahmen